



Stadt Schlieren

Freiestrasse 6
Postfach
8952 Schlieren
www.schlieren.ch
Tel. 044 738 14 11
Fax 044 738 15 90

Beschlüsse des Gemeinderates vom 1. Februar 2010

1. Die Totalrevision der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments wird genehmigt (einstimmig)
2. Vorbehältlich der Erteilung des Kantons- und des Schweizer Bürgerrechts werden in das Bürgerrecht der Stadt Schlieren aufgenommen:
 - 2.1 Ramiza Dilji-Skenderi, 1977 mit Söhnen Adel, 2001 und Anes, 2004, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige
 - 2.2 Ali Hussein Mustapha, 1970, libanesischer Staatsangehöriger
 - 2.3 Andrija Petrikic, 1983, serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger
 - 2.4 Henryk und Hanna Wojtas-Gajewska, 1950 und 1954, polnische Staatsangehörige
 - 2.5 Leelamma Jacob, 1949, indische Staatsangehörige
 - 2.6 Leonarda Munega, 1995, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige
 - 2.7 Domenico und Angela Serratore-Costantino, 1970 und 1973, mit Töchtern Chiara, 1995 und Noemi, 1997
 - 2.8 Sivadarshini Uthayakumaran, 1983, srilankische Staatsangehörige
 - 2.9 Besarta Bytyqi, 1978, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige
 - 2.10 Pasquale Angelini, 1974, italienischer Staatsangehöriger mit Söhnen Mathias, 2003 und Enrico, 2006, italienische und tschechische Staatsangehörige
 - 2.11 Burim und Drandafille Salihu-Sejdiu, beide 1980, mit Sohn Bleron, 2006, serbische Staatsangehörige
3. Das Bürgerrechtsgesuch wird abgelehnt für Uthayakumaran Arulanatham, 1955, srilankischer Staatsangehöriger

Gemeinderat

Thomas Widmer
Präsident

Ursula Spillmann
Sekretärin ad interim

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Schlieren, 6. Februar 2010